

II-2021 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DVR: 000060

WIEN, am 15. Mai 1991

Zl. 595.505/4-VI.3b/91

Banküberziehungszinsen bei ver-
spätet ausgezahlten Förderungen
der öffentlichen Hand

746 IAB

1991 -05- 15

zu 713 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Grandits und
Freundinnen haben am 15. März 1991 unter der Zl. 713/J-NR/1991
an mich eine schriftliche Anfrage betreffend
Banküberziehungszinsen bei verspätet ausgezahlten Förderungen
der öffentlichen Hand gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- 1.) Wissen Sie von der Existenz eines solchen Gutachtens?
- 2.) Wenn nein: halten Sie die Erstellung eines solchen
Gutachtens für notwendig und werden Sie sie in die Wege
leiten?
- 3.) Wenn ja: ist dieses Gutachten in Ihrem Auftrag erstellt
worden?
- 4.) Falls das Gutachten nicht in Ihrem Auftrag erstellt
wurde, in wessen Auftrag sonst?
- 5.) Wie lautet der genaue Text des Gutachtens?
- 6.) Welche Konsequenzen haben Sie für Ihr Ressort daraus
gezogen?

./2

- 2 -

Ich beehre mich, diese Fragen wie folgt zu beantworten:

ad 1):

Meines Wissens hat mein Ressort kein solches Gutachten in Auftrag gegeben.

ad 2):

Die Erstellung eines solchen Gutachtens halte ich nicht für notwendig, weil die Verpflichtung des Bundes zur Bezahlung von Verzugszinsen bei verspätet ausbezahlten Förderungen und deren Ausmass, etwa in Höhe der Banküberziehungszinsen des Förderungsnehmers, nur an Hand der konkreten Förderungsverträge bzw. im Fall öffentlich-rechtlicher Subventionsverhältnisse an Hand der betreffenden Subventionsgesetze und allfälligen Subventionsbescheide, geprüft werden kann.

ad 3):

siehe Antwort zu Punkt 1)

ad 4):

Mir ist kein Auftraggeber eines solchen Gutachtens bekannt.

ad 5):

Der Text eines solchen Gutachtens ist meinem Ressort nicht bekannt.

ad 6):

Keine, da ein solches Gutachten nicht vorliegt.

Der Bundesminister für auswärtige:
Angelegenheiten:

